

Vereinbarung

über eine

Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Pilzambulatorium Floridsdorf GmbH

Franz Jonas-Platz 8/2/3

1210 Wien

(nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- (1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:
Verarbeitung und Auswertung mikrobiologischer Proben, sowie Stuhl-, Harn- und Blutuntersuchungen.
Im Rahmen der Vertrags- und Leistungserbringung kommt es zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten und zum Austausch vertraulicher Informationen, die der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien werden in dieser Vereinbarung festgelegt.
- (2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: *Kontaktdaten, Verrechnungsdaten*
- (3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Zuweisender Arzt, Patient

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt für alle auf ihrer Grundlage künftig erbrachten Leistungen.

3. DATENSCHUTZ

- (1) Der Auftraggeber erklärt rechtsverbindlich, implizite Behandlungsverträge mit den von der Leistungserbringung betroffenen Personen abgeschlossen zu haben und weist auf die Datenweitergabe an den Auftragnehmer hin.

- (2) Für die zur Leistungserbringung notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (im Text als „DSGVO“ bezeichnet), des österreichischen Datenschutzgesetzes (im Text als „DSG“ bezeichnet), sowie des Ärztegesetzes. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Grundprinzipien der DSGVO und zur Sicherstellung eines geeigneten Schutzniveaus geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- (4) Werden im Rahmen der Leistungserbringung des Auftragnehmers dritte Dienstleister beigezogen, werden diese sorgfältig ausgewählt und, sofern rechtlich notwendig, Vereinbarungen gemäß Art.28 DSGVO abgeschlossen. Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.
- (5) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten, soweit dies möglich und zumutbar ist und nicht mit rechtlichen Aufbewahrungspflichten kollidiert.

4. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen und diese keinen unberechtigten Dritten gegenüber offenzulegen. Diese Verpflichtung gilt auf unbestimmte Zeit auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist von den Vertragsparteien auch für alle Personen, die Zugang zu Informationen haben, sicherzustellen.
- (3) Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen aller Art, welche die Sphäre einer Vertragspartei berühren und an denen ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende: Patientendaten, Diagnosen, Know-How, Technologien, Arbeitsweisen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- (4) Keine vertraulichen Informationen sind ausschließlich jene Informationen, Daten und Unterlagen aller Art, die entweder bei Abschluss der Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, oder nach Abschluss der Vereinbarung ohne Zutun der Vertragsparteien öffentlich bekannt oder zugänglich werden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Jegliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen des Formerfordernisses der Schriftform.
- (2) Sollten ein oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, ist die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung oder Regelungen wird oder werden durch wirksame oder durchführbare Regelungen ersetzt, die sinngemäß der originalen Regelung möglichst nahe kommen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel Auftraggeber

Unterschrift, Stempel Auftragnehmer